

109824



104/165



109824

1.

**Gesetz vom 26. September 1874
(L.-G. Nr. 27), wirksam für das
Herzogtum Krain,**

womit eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Krain finde Ich zu verordnen, wie folgt:

**I. Bestimmungen zur Verhütung von
Straßenbeschädigungen.**

§ 1. Jede absichtliche oder durch Mangel pflichtmäßiger Obsorge veranlaßte Beschädigung der Straße selbst, oder der dazu gehörigen Objekte, als: Banquette, Parapet- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspfölcke, Kanäle, Brücken, Straßengräben, Meilenzeiger, Wegweiser, Schneestangen, Einteilungspfölcke, Ortschafts- und Warnungstafeln, Einräumer- oder Mauthäuser



F20 1780/1952

mit den zugehörigen Tarifs- und Verbots-tafeln, der auf oder an der Straße gepflanzten Alleebäume und Baumpfähle u. s. w. wird, wofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine Übertretung gegen die Straßenpolizei erklärt und nach § 26 dieses Gesetzes bestraft. Der Schuldtragende hat außerdem den verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 2. Das Weiden von Vieh auf den Straßenbanquetten, an deren Böschungen und in den Straßengräben ist verboten, und darf der Graswuchs daselbst von niemandem eigenmächtig benutzt werden.

§ 3. Straßengräben, über welche Fahrwege in eine Straße münden, oder Zufahrten zu Grundstücken oder Gebäuden führen, sind auf Kosten der zur Erhaltung des betreffenden Fahrweges Verpflichteten und beziehungsweise der betreffenden Grund- oder Gebäudesitzer zu überbrücken, oder muldenförmig auszupflastern.

Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist jeder-mann verboten.

Die Überbrückung oder Auspflasterung hat nach Angabe der Straßenverwaltung in der von ihr bestimmten Art und Weise mit

Einhaltung des erforderlichen Querprofils zu geschehen.

§ 4. Bei Straßen, die über Waldgrund führen, oder wo ein bestandener Wald neu aufgeforstet, oder ein Wald neu angelegt wird, hat eine Lichtungsbreite von 4 Metern zu beiden Seiten des äußern Grabens als Regel zu gelten.

Wenn eine andere Lichtungsbreite in Anspruch genommen wird, so ist hierüber von Fall zu Fall kommissionell mit Zuziehung aller Interessenten zu verhandeln und ist sodann, falls ein gütliches Einverständnis nicht erzielt werden kann, hierüber von der politischen Behörde zu entscheiden.

§ 5. Zäume und Hecken bei Wiesen und Äckern dürfen in der Regel nur in einer Entfernung von 1 Meter vom äußern Grabenrande und in einer Höhe von höchstens 1·3 Meter hergestellt sein.

An Straßenstrecken, welche Schneeverwehungen ausgesetzt sind, ist die Anlage von Hecken nicht gestattet.

§ 6. An Bezirksstraßen darf innerhalb einer Entfernung von 2 Metern von dem äußern Rande des Straßengrabens kein neuer Bau, Umbau oder Zubau, keine Mauer und

keine Einzäunung aufgeführt werden und können Ausnahmen hievon in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nur nach vorläufig eingeholter Zustimmung der politischen Behörde und der mit der Straßenverwaltung betrauten Organe bewilligt werden.

Letztere müssen bei derlei Bauten zu dem Lokalaugenscheine beigezogen werden.

§ 7. Die Benützung der Straßenfahrbahn, der Banquette, Seitengräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger und anderem Unrat, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde unt Schutt, oder auf Feldern gesammelter Steine, das Abriesen des Holzes von Berglehn auf die Straßenbahn, die Leitung des Wassers der Dachtraufe und sonstiger Flüssigkeiten, die Verführung des auf den Dächern oder unmittelbar vor den Häusern und in den Hofräumen derselben liegenden Schnees auf die Straßenbahn, Banquette und Brücken, das Leiten der Stalljauche auf die Straße oder in die Straßengräben und das Verengen der Straße überhaupt, das Einackern derselben aber insbesondere, dann das Abdämmen oder Verschlämmen der Wasserabzugsgräben ist verboten und es ist die Beseitigung der betreffenden Übelstände, sowie die allenfalls nötige

Herstellung in den vorigen Stand auf Kosten der Schuldtragenden zu veranlassen.

§ 8. Das Schleifen von Bäumen, Sägklötzen und andern die Straßenbahn beschädigenden Gegenständen wird außer bei Bestand der Schlittenbahn untersagt.

§ 9. Das schnelle Fahren auf Holzbrücken ist verboten.

§ 10. In der Regel soll jeder Wagen mit einem Radschuh versehen sein.

Zur Hemmung der Räder dürfen nur Radschuhe oder Schleifen (Bremsen), und letztere auch nur in der Art verwendet werden, daß die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird.

Hemm- oder Sperrketten dürfen nie, Reißketten (Eisketten) aber nur bei Glatteis angewendet werden.

§ 11. Alle zur gewerbsmäßigen Verfrachtung dienenden Lastwagen müssen ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht bei einer Bespannung von mehr als zwei Pferden mit wenigstens 11 Zentimetern breiten Radfelgen versehen sein.

Die zur Bewältigung größerer Neigungen oder bei Elementarunfällen gemieteten Vorspannspferde werden zur normalen Bespannung nicht eingerechnet.

Auf Wirtschaftsfuhrern findet die Bestimmung über breitere Radfelgen keine Anwendung.

§ 12. Die Fläche der Radreife muß für alle Arten der Fuhrwerke ohne konvexe, wulstartige Erhöhungen und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

II. Bestimmungen zur Sicherung des Verkehrs.

§ 13. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen darf weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden.

Jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehrs ist strafbar.

Allfällige Verkehrshindernisse sind auf Kosten der Schuldtragenden ohne Aufschub zu beseitigen.

§ 14. Ebenso ist jede Handlung oder Unterlassung, wodurch in Absicht des Straßenverkehrs die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährdet wird, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fällt, nach diesem Gesetze strafbar.

§ 15. Schadhafte Brücken und Stege sind sofort auszubessern, bei höheren Auf-

dämmungen und bei Abstürzen sind Schranken oder Sicherheitspfölze in ausreichender Zahl anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Werden auf öffentlichen Straßen Bauten in Ausführung gebracht, so ist für die Freilassung eines hinreichend weiten Raumes für die Passage oder, wenn dies unausführbar wäre, für die Ermittlung einer anderen Kommunikation Sorge zu tragen.

§ 16. Unbespannte Wagen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch infolge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht oder nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden.

Bei Wirtshäusern dürfen die Wagen nur abseits der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nötigen Beleuchtung aufgestellt werden.

§ 17. Es ist nicht gestattet, die Straße mit zwei aneinander gehängten Wagen zu befahren. Ausgenommen hievon ist das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten Wagens oder eines Handwagens an einen Frachtwagen, oder das Zusammenhängen von zwei leeren Fracht- oder Wirtschaftswagen.

• Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können dort, wo es die Ortsverhältnisse notwendig machen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der Ortsbehörde bewilligt werden.

§ 18. Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf drei Meter nicht übersteigen.

Eine Ausnahme ist nur bei jenen unteilbaren Gegenständen zulässig, bei deren Verfrachtung ihres Umfanges wegen dieses Maß der Ladungsbreite nicht eingehalten werden kann.

An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

§ 19. Werden Schlitten als Fuhrwerk verwendet, so müssen die Zugtiere mit Schellen oder mit Glocken versehen werden.

§ 20. Alle Fuhrwerke haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme notwendig machen, links auszuweichen und rechts vorzufahren und den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigern Platz zu machen.

§ 21. Die Fuhrwerke haben dort, wo behufs Straßenerhaltung Steine oder Hölzer zur Verhütung der Geleisebildung aufgelegt

sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Hölzer weder verrücken noch überfahren.

Die Straßeneinträumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen.

§ 22. Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen.

§ 23. Bergab hat jeder Fuhrmann den Wagen zu hemmen; jener, der sein Gespann bloß mit einem Leitseil (Roßzügel) leitet, hat neben dem Wagen herzugehen.

§ 24. Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist strengstens verboten.

§ 25. Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt und auf freier Straße beim Vorüberfahren eines andern Fuhrwerkes, sowie beim Vorüberziehen eines Viehtriebes verboten.

III. Handhabung der Straßenpolizei-Ordnung und Strafbestimmungen.

§ 26. Uebertretungen dieser Straßenpolizei-Ordnung werden, insofern sie nicht

unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 K ö. W. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicher zu stellen.

§ 27. Bei Uebertretungen im Falle des zweiten Alineas des § 16 ist nach Umständen ebensowohl der Wirt als auch der Fuhrmann zu bestrafen.

§ 28. In den Fällen der §§ 10, 11, 12, 18 und 22 ist die Fortsetzung der Fahrt in der vorschriftswidrigen Weise nur bis zum nächsten Orte gestattet, an welchem die Abstellung des gesetzwidrigen Zustandes möglich ist.

§ 29. Zur Handhabung der Straßenpolizei ist der Vorsteher jener Gemeinde verpflichtet, im deren Gebiete die Straße liegt.

Die Gemeinde haftet daher auch für alle Beschädigungen von Straßenobjekten (§ 1) in der Weise, daß sie diese wieder auf ihre Kosten herzustellen verpflichtet ist; es bleibt ihr jedoch der Anspruch auf Rückersatz der von ihr bestrittenen Kosten gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

§ 30. Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Bezirksstraßenausschusses örtlich oder zeitlich notwendig werdende besondere straßenpolizeiliche Anordnungen, wie z. B. das Verbot des Befahrens einer schadhaften Brücke überhaupt, oder mit einer, ein bestimmtes Gewicht überschreitenden Ladung u. s. w. unter Androhung einer das im § 26 bestimmte Maß nicht übersteigenden Strafe erlassen.

§ 31. Diejenigen, welche den Bestimmungen dieser Straßenpolizei-Ordnung, oder aber einer vom Gemeindevorsteher erlassenen straßenpolizeilichen Verfügung (§ 30) zuwider handeln, sind dem nächsten Gemeindevorsteher, und zwar vorzugsweise jenem, welcher in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, zum Zwecke der Strafamtshandlung anzuzeigen oder nach Umständen zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis kommenden Uebertretungen, auch wenn dieselben im Gebiete einer andern Gemeinde begangen wurden, nach summarischer Erhebung der Tatumstände, das Erkenntnis zu fällen und zu vollziehen, und über die verhängte Strafe, sowie über die ausgesprochenen Schadenersätze dem Be-

straften über sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die politische Bezirksbehörde.

§ 32. Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen und des Straßenverkehrs, dann der an den Straßen gepflanzten Alleen, sind insbesonders die Organe der Straßenverwaltung, der Orts- und Flurenpolizei und die k. k. Gendarmerie verpflichtet.

Wer von diesen Organen wegen einer Straßenpolizei-Uebertretung angehalten wird, hat denselben unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls er, abgesehen von der auf diese Uebertretungen verhängten Strafe, auch nach den Strafbestimmungen über Auflehnung oder Widersetzlichkeit gegen ämtliche Dienstorgane verfällt.

Die Organe der Straßenverwaltung und der Orts- und Flurenpolizei sind durch die politischen Behörden auf ihre Dienstpflicht zu beeiden. Sie haben im Dienste ein Abzeichen zu tragen und sind in Ausübung des Dienstes den öffentlichen Organen gleich zu halten.

§ 33. Die für eine Uebertretung dieser Straßenpolizei-Ordnung oder einer straßen-

polizeilichen Verfügung eingehobene Geldstrafe fließt in den Bezirksstraßenfond jenes Bezirkes, in welchem das Straferkenntnis gefällt wurde.

2.

Gesetz vom 6. November 1896 (L.-G. Nr. 50), wirksam für das Herzogtum Krain,

betreffend den Fahrradverkehr auf den öffentlichen, nicht ärarischen Straßen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogtums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für das Fahren mit Fahrrädern auf allen nicht ärarischen, öffentlichen Straßen, als Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen haben die nachstehenden Vorschriften zu gelten.

§ 2. Die für den Fuhrwerksverkehr auf den öffentlichen Straßen aller Art durch die Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen vom 26. September 1874, L.-G.-Bl. Nr. 27, und durch die provisorische Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen vom 28. Juni 1893, L.-G.-Bl.

Nr. 24, getroffenen Bestimmungen über das Ausweichen und Vorfahren finden auch auf das Fahren mit Fahrrädern Anwendung. Demgemäß ist in der Regel links auszuweichen und rechts vorzufahren.

Diese Anordnungen sind von den leichten Fuhrwerken auch den Radfahrern gegenüber zu beobachten, doch hat der Radfahrer nach Möglichkeit zuerst auszuweichen.

§ 3. Die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen dürfen nicht als Lern- oder Uebungsplätze für das Radfahren, sondern nur von solchen Radfahrern zu Fahrten mit Fahrrädern benützt werden, welche in der Handhabung ihres Fahrzeuges vollkommen sicher und geübt sind.

§ 4. Bei Fahrten auf dem Fahrrade darf in der Regel nur die Fahrbahn benützt werden, und ist die Benützung der als Fußwege dienenden Straßenbanquette nur dort gestattet, wo dieselben auf längeren Strecken nur vereinzelt begangen werden und ihrer Lage nach so beschaffen sind, daß ein sofortiges Ablenken auf die Fahrbahn jederzeit möglich ist.

Der Radfahrer hat den den Fußweg benützenden Fußgängern unter allen Umständen, und zwar erforderlichen Falles durch

sofortiges Verlassen des Fußweges und Ablenken auf die Fahrbahn auszuweichen. Fährt der Radfahrer auf der Fahrbahn, so ist demselben von den Fußgängern ebenso, wie einem anderen Fuhrwerke auszuweichen.

§ 5. Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Tiere im Falle des Vorfahrens, sowie beim Begegnen zu achten.

Er ist verpflichtet, wenn er, sei es Personen, sei es auf der Straße befindlichen Trieb- oder Zugtieren vorfahren will, aus einer Entfernung von mindestens 20 Metern wiederholte Zeichen mit der Glocke zu geben, und falls die Tiere scheuen, oder ihr Lenker zur Vorsicht mahnt, wozu derselbe bei Kenntnis dieser Eigenschaft seiner Tiere verpflichtet ist, abzusitzen — jedoch womöglich nie in unmittelbarer Nähe der Tiere — und wenn es tunlich ist, das Fahrzeug aus dem Gesichtskreise der Tiere zu entfernen.

Das gleiche Benehmen hat der Radfahrer auch beim Begegnen scheuender Tiere insbesondere über Mahnung des Lenkers derselben zu beobachten.

§ 6. Wenn die Fahrbahn nicht ganz eben und frei ist, wenn der Radfahrer Fuhrwerken, Reitern, Triebvieh oder Fußgängern

vorfahren will, dann bei Straßenwendungen und Kreuzungen, sowie überhaupt innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen und dürfen daher nur solche Fahrräder benutzt werden, welche mit derart verlässlichen Bremsvorrichtungen versehen sind, daß das Fahrzeug sofort aufgehalten werden kann.

Auch darf innerhalb geschlossener Ortschaften nur unter Festhaltung der Lenkstange und der Tretkurbel gefahren werden.

§ 7. Vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung darf nur mit Fahrrädern gefahren werden, welche mit einem hellen, in der Richtung der Fahrt leuchtenden, schon aus der Entfernung wahrnehmbaren, weißen Lichte versehen sind. Die Benützung von färbigen Lichtern ist unbedingt untersagt.

§ 8. Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer, wenn sie Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken oder Triebvieh begegnen, beziehungsweise vorfahren, nur einzeln und in angemessenen Zwischenräumen hinter einander fahren.

§ 9. In Städten, Märkten und Kurorten kann die Gemeindevertretung noch weitergehende Vorsichtsmaßregeln für das Rad-

fahren anordnen und insbesondere das Befahren belebter oder enger Straßen zu bestimmten Stunden einschränken oder ganz untersagen. Derartige Vorschriften sind an den Ortszufahrten, beziehungsweise an den Ein- und Ausgängen der betreffenden Straßen mittelst angemessen angebrachter Tafeln entsprechend zu verlautbaren.

§ 10. Für Städte, Märkte und Kurorte kann die Gemeindevertretung überdies das Befahren der Straßen und Gassen mit Fahrrädern von dem Besitze einer Fahrlegitimation abhängig machen, welche von der Gemeinde auf Grund des Ergebnisses einer von einem Radfahrvereine oder in sonst geeigneter Weise vorgenommenen Prüfung ausgestellt wird.

Die Gemeindevertretung kann auch anordnen, daß fremde Radfahrer, welche sich nicht im Besitze einer Fahrlegitimation befinden und sich in der Gemeinde mindestens drei Tage aufgehalten haben, um die Fahrlegitimation einschreiten müssen, falls selbe noch weiterhin das Fahrrecht ausüben wollen.

Eine solche in Krain erworbene Fahrlegitimation hat für das ganze Kronland Giltigkeit. Für die Ausstellung kann eine Gebühr bis zum Betrage von 10 K einge-

hoben werden, zu deren Festsetzung die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich ist.

In den Gemeinden, in welchen diese Fahrlegitimationen eingeführt sind, können die Radfahrer behufs Vorweisung derselben während der Fahrt von den Organen der öffentlichen Sicherheit in der Regel nur dann angehalten werden, wenn sie durch ihr Verhalten auf dem Fahrrade oder durch ihr sonstiges Benehmen dazu Anlaß geben.

§ 11. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung darstellen, werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 K, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von je einem Tage für 10 K bestraft.

Das Verfahren steht den zur Untersuchung und Bestrafung der strassenpolizeilichen Uebertretungen kompetenten Organen jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde.

In den Armenfond dieser Gemeinde fließen auch die erlegten Geldstrafen.

3.

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 23. Oktober 1903, Z. 18.385 (L.-G. Nr. 11),

mit welcher auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern die revidierte und ergänzte provisorische Straßenpolizeiordnung, gültig für die Reichsstraßen im Herzogtume Krain, verlautbart wird.

§ 1. Jede absichtliche oder durch Außerachtlassung pflichtmäßiger Vorsicht entstandene Beschädigung der Straße selbst oder der dazu gehörigen Objekte, insbesondere der Parapet- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Brücken, Kanäle, Wegweiser, dann der auf oder an der Straße gepflanzten Bäume und Baumpfähle u. s. w. wird, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine Straßenpolizei-Uebertretung erklärt und bestraft.

Der Schuldtragende hat außerdem den verursachten Schaden zu ersetzen. (§ 1 ähnlich.)

§ 2. Das Weiden von Vieh sowie jede eigenmächtige Grasnutzung überhaupt auf den Straßenbanquetten, an den Böschungen und in den Straßengräben ist untersagt. (§ 2 ähnlich.)

§ 3. Die Benützung der Straßenbahn, Banquette, Seitengräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrat, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand u. dgl., die Verführung des auf den Dächern, vor den Häusern oder in den Hofräumen lagernden Schnees auf dieselbe, die Leitung des Wassers, der Dachtraufen, der Stalljauche oder sonstiger Flüssigkeit auf die Straße oder in die Seitengräben, das Abdämmen oder Verschlämmen der Wasserabzugsgräben, dann jedwedes Verengern der Straße ist verboten und ist die Beseitigung der betreffenden Uebelstände auf Kosten des Schuldtragenden zu veranlassen. (§ 7 ähnlich.)

Andererseits sind die Eigentümer, beziehungsweise Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke verpflichtet, den Abfluß des Wassers von der Straße auf

die letzteren, gleichwie die Eröffnung von Abzugskanälen (-gräben) auf denselben behufs Ableitung des Wassers von der Straße und aus den Straßengräben ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. (Neu.)

§ 4. Innerhalb einer Entfernung von 4 Metern, welche vom äußeren Rande des Straßengrabens, beziehungsweise bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie des Straßenbanquettes zu messen ist, darf ohne Zustimmung der kompetenten Straßenaufsichtsbehörde kein neues Gebäude, keine neue Mauer oder Planke und kein neuer Zaun, dann keine neue Hecke sowie keine neue Düngerstätte oder Düngergrube angelegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entfernungen sind auch bei Zu- oder Umbauten einzuhalten.

Innerhalb der Entfernung von 4 Metern bereits bestehende Düngerstätten und Düngergruben, welche nicht auf Grund einer behördlichen Bewilligung errichtet wurden, sind, soferne ihr Bestand auf die Straße selbst oder die dazu gehörigen Objekte eine nachteilige Wirkung ausübt, als unzulässig über



Auftrag der politischen Bezirksbehörde aufzulassen oder an einen Ort außerhalb der gedachten Entfernung zu verlegen.

Die innerhalb der Entfernung von 4 Metern vom Straßengrunde befindlichen lebenden Zäune und Hecken, gleichwie einzelne Stauden, dürfen nicht höher sein als 1,5 Meter und müssen daher, wenn und sobald sie diese Höhe übersteigen, mindestens auf das eben angegebene Maß zurückgeschnitten werden.

Desgleichen sind solche Zäune, Hecken und Stauden von allen über den Straßengrund ragenden Zweigen freizuhalten. (Abweichend, siehe § 5 und 6.)

§ 5. Das Einackern von gegen die Reichsstraße nicht eingefriedeten Feldern darf innerhalb der Entfernung von 4 Metern von der Straßengrenze nur parallel zur Straßenbahn geschehen. (Neu.)

§ 6. Straßengräben, über welche Fahrwege in eine Straße münden oder Zufahrten zu Grundstücken oder Gebäuden führen, sind auf Kosten der zur Erhaltung des betreffenden Fahrweges Verpflichteten und beziehungsweise der betreffenden Grund- und Gebäudebesitzer zu überbrücken oder muldenförmig auszupflastern.

Das Ueberfahren der Straßengräben ohne Ueberbrückung oder Auspflasterung ist jedermann verboten.

Die Ueberbrückung oder Auspflasterung hat nach Angabe der kompetenten Straßenaufsichtsbehörde in der von dieser bestimmten Art und Weise mit Einhaltung des erforderlichen Querprofils zu geschehen. (§ 3 gleich.)

§ 7. Das Schleifen von Bäumen, Sägklötzen und anderen derlei Gegenständen ist nur während der Dauer der Schlittenbahn gestattet. (§ 8 fast gleich.)

§ 8. Brücken, auf welchen das schnelle Fahren durch angebrachte Verbots-tafeln untersagt ist, dürfen nur im Schritt befahren werden. (Abweichend.)

§ 9. Alle zur Verfrachtung dienenden Fuhrwerke mit Ausnahme von Wirtschaftswagen sind mit einer leicht wahrnehmbaren Aufschrift zu versehen, welche Vor- und Zuname, sowie den Wohnort des Fuhrwerksbesitzers zu enthalten hat.

Diese Aufschrift kann auch an dem Geschirre des Sattelpferdes angebracht werden. (Neu.)

§ 10. In der Regel soll jeder Wagen mit einem Radschuhe versehen sein. Zur

Hemmung der Räder dürfen nur Radschuhe oder Bremsen, die Letzteren auch nur in der Art verwendet werden, daß die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird, Hemm- oder Sperrketten und Eisbänder dürfen überhaupt nicht, Reißketten aber nur bei Glatteis verwendet werden. (§ 10 fast gleich.)

§ 11. Die Räder der Lastwagen müssen bei einer Ladung von 2000 bis 3500 Kilogramm eine Felgenbreite von mindestens zehn Zentimeter und bei schwererer Ladung eine solche von mindestens 15 Zentimeter haben. (Neu.)

Auf Wirtschaftsfuhren, das sind jene Fuhren, welche zum Betriebe der eigenen Wirtschaft oder zur Verführung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für den eigenen Bedarf dienen, findet obige Bestimmung keine Anwendung. (Auf öffentlichen äraischen Straßen ist die Felgenbreite von der Anzahl der Pferde abhängig.)

§ 12. Die Fläche der Radreife muß bei allen Arten von Fuhrwerken ohne konvexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein. (§ 12 gleich.)

§ 13. Der Verkehr auf der Straße darf weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden.

Jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehrs ist strafbar.

Allfällige Verkehrshindernisse sind auf Kosten der Schuldtragenden ohne Aufschub zu beseitigen. (§ 13 gleich.)

§ 14. Unbespannte Wagen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch infolge eines Unfalles notwendig wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht, nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Vom Verbote des Stehengelassens unbespannter Wagen auf der Fahrbahn sind die Fälle gegenseitiger Vorspannsleistung bei bedeutenderen Straßensteigungen auf kurze Strecken ausgenommen.

Bei Wirtshäusern dürfen die Wagen nur abseits von der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nötigen Beleuchtung aufgestellt werden. (§ 16 fast gleich.)

§ 15. Bei finsterer Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer beleuchteten, von weitem wahrnehmbaren Laterne versehen sein. (Neu.)

§ 16. Es ist nicht gestattet, die Straße mit zwei aneinander gehängten Wagen zu befahren. Ausgenommen hievon ist das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten oder

eines Handwagens und das Zusammenhängen von zwei leeren Wagen. (§ 17 fast gleich.)

§ 17. Die Breite der Ladung darf drei Meter nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind solche unteilbare Gegenstände, bei denen diese Ladungsbreite nicht eingehalten werden kann.

An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen. (§ 18 fast gleich.)

§ 18. Werden Schlitten als Fuhrwerk verwendet, so müssen die Zugtiere mit Schellen oder Glocken versehen werden. (§ 19 gleich.)

§ 19. Alle Fuhrwerke haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme notwendig machen, links auszuweichen und rechts vorzufahren und den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigern Platz zu machen. (§ 20 gleich.)

§ 20. Während der Fahrt darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten zu lassen. Ausnahmen von diesem Verbot können bei besonders rück-

sichtswürdigen Verhältnissen für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken, für eine bestimmte Straßenstrecke und auf eine gewisse Dauer von der k. k. Landesregierung bewilligt werden. (§ 22 fast gleich.)

§ 21. Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist verboten. (§ 24 gleich.)

§ 22. Die Fuhrwerke haben dort, wo behufs Straßenerhaltung Steine oder Hölzer zur Verhütung der Geleisbildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Hölzer weder verrücken noch überfahren.

Die Straßeneinräumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen. (§ 21 gleich.)

§ 23. Bergab hat jeder Fuhrmann den Wagen zu hemmen; jener, der sein Gespann bloß mit einem Leitseil (Roßzügel) leitet, hat neben dem Gespanne herzugehen. (§ 23 gleich.)

§ 24. Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt und auf freier Straße beim Vorüberfahren eines anderen Fuhrwerkes, sowie beim Vorüberziehen eines Viehtriebes verboten. (§ 25 gleich.)

§ 25. Zum Befahren mit bespannten Wagen, zum Reiten und zum Viehtriebe ist ausschließlich die Fahrbahn der Reichsstraßen bestimmt.

Die Benützung der Banquette zu solchen Zwecken ist nicht gestattet und auch dort untersagt, wo eines der Banquette dem Fußgeher- und Radfahrverkehre eingeräumt ist. (Neu.)

§ 26. Die Reichsstraßen dürfen nicht als Lern- oder Uebungsplätze für das Radfahren, sondern nur von solchen Radfahrern benützt werden, welche in der Handhabung des Fahrrades vollkommen sicher und geübt sind.

Bei Fahrten auf dem Fahrrade darf in der Regel nur die Fahrbahn benützt werden und ist die Benützung der Straßenbanquette nur dort gestattet, wo dieselben außer dem Verkehre der Fußgeher auch dem Radfahrverkehre durch Freihaltung von der Ablagerung der Straßendeckstoffe besonders eingeräumt sind, oder wo die als Fußwege dienenden Straßenbanquetten auf längere Strecken nur vereinzelt begangen werden und ihrer Lage nach so beschaffen sind, daß ein sofortiges Ablenken auf die Fahrbahn jederzeit möglich ist.

Den das Straßenbanquett als Fußweg benützenden Fußgängern hat der Radfahrer unter allen Umständen, und zwar erforderlichenfalles durch sofortiges Verlassen des Fußweges und Ablenken auf die Fahrbahn auszuweichen. Fährt der Radfahrer auf der Fahrbahn, so ist demselben von den Fußgängern ebenso, wie einem anderen Fuhrwerke, auszuweichen.

Bezüglich des Ausweichens gelten auch für die Radfahrer die Bestimmungen des § 19 dieser Straßenpolizeiordnung, welche von den leichten Fuhrwerken auch den Radfahrern gegenüber zu beobachten sind.

Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Tiere im Falle des Vorfahrens, sowie beim Begegnen zu achten.

Er ist verpflichtet, wenn er, sei es Personen, sei es auf der Straße befindlichen Trieb- oder Zugtieren vorfahren will, aus einer Entfernung von mindestens 20 Metern wiederholte Zeichen mit der Glocke zu geben und falls die Tiere scheuen oder ihr Lenker zur Vorsicht mahnt, abzusitzen — jedoch womöglich nicht in unmittelbarer Nähe der Tiere — und, wenn es tunlich ist, das Fahrzeug aus dem Gesichtskreise der Tiere zu entfernen.

Das gleiche Benehmen hat der Radfahrer auch beim Begegnen scheuender Tiere, insbesondere über Mahnung des Lenkers derselben, zu beobachten.

Wenn die Fahrbahn nicht ganz eben und frei ist, wenn der Radfahrer Fußgängern vorfahren will, dann bei Straßenwendungen und Kreuzungen, sowie überhaupt innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und dürfen daher nur solche Fahrräder benutzt werden, welche mit derart verlässlichen Bremsvorrichtungen versehen sind, daß das Fahrzeug sofort aufgehalten werden kann. Auch darf innerhalb geschlossener Ortschaften nur unter Festhaltung der Lenkstange und der Tretkurbel gefahren werden.

Vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung darf nur mit Fahrrädern gefahren werden, welche mit einem hellen, in der Richtung der Fahrt leuchtenden, schon aus der Entfernung wahrnehmbaren, weißen Lichte versehen sind. Die Benützung von färbigen Lichtern ist unbedingt untersagt.

Bei gemeinsamen Fahrten dürfen die Radfahrer, wenn sie Fußgängern, Reitern, Fuhrwerken und Triebvieh begegnen, beziehungsweise vorfahren, nur einzeln und

in angemessenen Zwischenräumen hintereinander fahren. (Siehe L.-G. Nr. 50 ex 1896, betreffend den Fahrradverkehr auf den öffentlichen, nicht ärarischen Straßen, und zwar die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8.)

§ 27. Zur Ueberwachung der Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind insbesondere die Organe der Straßen-Verwaltung und die k. k. Gendarmerie verpflichtet. (§ 32 ähnlich.)

§ 28. Uebertretungen dieser Straßenpolizeiordnung werden, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, in Anwendung der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld- und eventuell Arreststrafen geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen. (Abweichend vom § 26.)

§ 29. In den Fällen der §§ 9 bis 11, 15 bis 18, dann 20, Absatz 2 und 26, Absatz 9, ist die Fortsetzung der Fahrt in der vorschriftswidrigen Weise nur bis zum näch-

sten Orte gestattet, an welchem die Abstellung des vorschriftswidrigen Zustandes möglich ist. (§ 28 mit Ausnahme der angeführten Paragraphe gleich.)

§ 30. Diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Straßenpolizeiordnung schuldig machen, sind dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise wenn die Uebertretung im Gebiete der Landeshauptstadt Laibach begangen wurde, dem Stadtmaistrate zur Strafamtshandlung anzuzeigen und nach Umständen dahin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis kommenden Uebertretungen nach summarischer Erhebung der Tatumstände gemäß § 58 der Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866, L.-G. und V.-Bl. Nr. 2, in Gemeinschaft mit zwei Gemeindevräten das Erkenntnis zu fällen und zu vollziehen, und darüber auf Verlangen eine Besccheinigung auszustellen.

Die im Laibacher Gemeindegebiete begangenen Uebertretungen werden vom Stadtmaistrate nach den Bestimmungen des § 70, Absatz 1 und 2, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Laibach vom 5. September 1887, L.-G.-Bl. Nr. 22, geahndet.

Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde, Beschwerden gegen Erkenntnisse des Stadtmagistrates an die Landesregierung. (§ 31 ähnlich.)

§ 31. Die Strafgelder fließen in die Armenkasse jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntnis gefällt wurde. (Abweichend § 33.)

§ 32. Diese Kundmachung tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft. Gleichzeitig treten die Kundmachungen vom 28. Juni 1893, L.-G.-Bl. Nr. 24, und vom 23. November 1896, L.-G.-Bl. Nr. 51, außer Wirksamkeit.



